

**Richtlinie der Stadt Heidenau
über die Brandverhütungsschau**

(BrVSch-Richtlinie)

vom 27. September 2007

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Regelmäßige Brandverhütungsschau
3. Zeitabstände
4. Außerordentliche Brandverhütungsschau
5. Aufgaben
6. Mängelbefund, Nachschau
7. In-Kraft-Treten

Auf der Grundlage des § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S 245, ber. S. 647), der §§ 15 ff. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) und der Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Brandverhütungsschau vom 22. Juni 2007 (SächsABl. S 926) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner Sitzung am 27. September 2007 folgende

Richtlinie der Stadt Heidenau über die Brandverhütungsschau (BrVSch-Richtlinie)

beschlossen:

1. Allgemeines

Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr sowie Waldflächen unterliegen nach § 22 Abs. 1 SächsBRKG einer regelmäßigen Brandverhütungsschau. Dies gilt auch dann, wenn bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen oder unwiederbringliches Kulturgut gefährdet sind.

Die Brandverhütungsschau dient der augenscheinlichen Feststellung von Mängeln, die die Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch begünstigen, die Rettung von Menschen und Tieren gefährden und wirksame Löscharbeiten behindern. Innerhalb der Brandverhütungsschau ist auch festzustellen, inwieweit die Verwendung der baulichen Anlage der bestimmungsgemäßen Art der Nutzung entspricht oder Änderungen in der Nutzung vorgenommen worden sind. Die Brandverhütungsschau umfasst auch die Prüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.

Insbesondere sind bei der Brandverhütungsschau zu prüfen, inwieweit

1. infolge baulicher oder anderer Mängel oder durch die Art der Nutzung die Gefahr von Bränden besteht,
2. brennbare Stoffe in solchem Umfang oder derart gelagert werden, dass die Gefahr von Bränden besteht,
3. die erforderlichen Brandabschnitte vorhanden sind und sicher benutzt werden können,
4. die erforderlichen Rettungswege vorhanden sind und sicher benutzt werden können und
5. ausreichende organisatorische Maßnahmen (Feuerwehrplan / Evakuierungsplan / Brandschutzordnung) getroffen sind, um dem Entstehen von Bränden vorzubeugen sowie bei Ausbruch eines Brandes die Flucht und Rettung von Personen sowie den Einsatz der Feuerwehr nicht zu behindern.

Weiterhin ist

1. die Funktionstüchtigkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen (soweit diese einer regelmäßigen Revision unterliegen, kann dieses an Hand der Prüfberichte erfolgen),
2. die Ausrüstung mit Handfeuerlöschgeräten oder anderen Kleinlöschgeräten, deren Funktionstüchtigkeit und fristgemäße Überprüfung,

3. die ausreichende Bereitstellung von Löschwasser oder weiterer notwendiger Löschmittel und
4. die uneingeschränkte Nutzung von Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr festzustellen.

Die Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsBRKG für die Durchführung von Brandverhütungsschauen nach § 22 SächsBRKG sachlich zuständig. Die Brandverhütungsschau hat unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden zu erfolgen (§ 22 Abs. 5 SächsBRKG). Soweit dies erforderlich ist, wirken die für die Bau- und Gewerbeaufsicht zuständigen Behörden sowie die zuständige Forstbehörde bei der Durchführung der Brandverhütungsschau mit (§ 16 SächsFwVO).

2. Regelmäßige Brandverhütungsschau

(1) Einer regelmäßigen Brandverhütungsschau unterliegen folgende Objekte:

1. Hochhäuser (entsprechend § 2 Abs. 4 Nr. 1 SächsBO)
2. Gebäude mit mehr als 1.600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude sowie land- und forstwirtschaftliche Gebäude mit nicht mehr als 10.000 m³ Brutto-Rauminhalt
3. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² haben
4. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m² haben
5. Gebäude, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen mit durchschnittlich mehr als 100 Arbeitsplätzen oder durchschnittlich über 35 Arbeitsplätzen, wenn diese nicht ebenerdig liegen
6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind
7. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben und Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, deren Besucherbereich jeweils mehr als 1.000 Besucher fast und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht
8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätze, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m² Grundfläche
9. Krankenhäuser, Heime und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen
10. Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte und alte Menschen
11. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen
12. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug

13. Museen und Messegebäude
 14. Camping- und Wochenendplätze
 15. Freizeit- und Vergnügungsparks
 16. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m
 17. Bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist, insbesondere:
 - 17.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen
 - 17.2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Nutzfläche von mehr als 2.000 m²
 - 17.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Nutzfläche von mehr als 1.000 m², mit einer unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden
 - 17.4 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 2.000 m² Lagerfläche
 18. Sonderobjekte, insbesondere:
 - 18.1 Unterirdische Verkehrsanlagen mit Verkaufsstätten größer als 500 m²
 - 18.2 Tunnelanlagen (mit besonderen Brandschutzeinrichtungen)
 - 18.3 Besonders brandgefährdete Baudenkmale
 - 18.4 Bauliche Anlagen mit ABC-Gefahrstoffen ab Gefahrengruppe II nach FwDV 500
 - 18.5 Forschungseinrichtungen mit Laboren
 - 18.6 Unterirdische Mittelgaragen in Verbindung mit anderen Objekten
 - 18.7 Unterirdische Großgaragen in Verbindung mit anderen Objekten
 - 18.8 Bauliche Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Nutzfläche von mehr als 5.000 m²
 19. Waldflächen der Waldbrandgefahrenklassen A
 20. Anlagen, die in den Nummern 1 bis 19 nicht aufgeführt und deren Art der Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind
- (2) Der Bürgermeister kann eine regelmäßige Brandverhütungsschau anordnen
1. für eng bebaute oder anders besonders brandgefährdete Gemeindeteile,
 2. für andere in Absatz 1 nicht genannte Objekte, wenn dafür ein besonderer Anlass besteht.
- (3) Wohnungen einschließlich der Nebenräume sowie einzelne Büroräume sind von der regelmäßigen Brandverhütungsschau ausgenommen.

3. Zeitabstände

(1) Die regelmäßige Brandverhütungsschau ist in folgenden Zeitabständen durchzuführen:

1. alle drei Jahre
in Objekten nach Ziff. 2 Abs. 1 Nrn. 1, 6 bis 10, 12, 13, 17.1 bis 17.3 und 18.1 bis 18.3,
2. alle fünf Jahre
in Objekten nach Ziff. 2 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5, 11, 14 bis 16, 17.4, 18.4 bis 18.8, 19 und 20.

(2) Der Bürgermeister kann in besonderen Einzelfällen die Zeitabstände nach Absatz 1 verkürzen.

(3) Die Brandverhütungsschau ist rechtzeitig dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten anzuzeigen. Die Anmeldung sollte frühzeitig erfolgen (circa 4 Wochen), damit diesem ausreichend Zeit gegeben ist, sich auf die Brandverhütungsschau vorzubereiten. Soweit bei der Durchführung der Brandverhütungsschau die Einsicht in Unterlagen erforderlich ist, ist bereits bei der Anmeldung auf deren Vorlage hinzuweisen. Das betrifft insbesondere:

- Berichte über die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen,
- Sicherheitsanalysen,
- Belehrungs- und Unterweisungsnachweise,
- Innerbetriebliche Regelungen zum Brand- und Arbeitsschutz,
- Objektunterlagen, gegebenenfalls Baugenehmigungen.

Die zu beteiligenden Fachbehörden nach § 16 SächsFwVO sind rechtzeitig über die Durchführung der Brandverhütungsschau zu informieren, um ihnen damit die Möglichkeit einzuräumen, an der Brandverhütungsschau teilzunehmen.

4. Außerordentliche Brandverhütungsschau

Der Bürgermeister kann eine außerordentliche Brandverhütungsschau für einzelne Objekte anordnen, wenn Anhaltspunkte für brandgefährliche Zustände vorliegen.

5. Aufgaben

Die der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte sind eingehend zu besichtigen. Auf Verstöße gegen Vorschriften und allgemein anerkannte Regeln der Technik zur Brandsicherheit ist besonders zu achten.

Im Rahmen der Durchführung der Brandverhütungsschau sind insbesondere folgende Prüfungsaufgaben vorzunehmen:

1. Löschwasserversorgung und Einrichtungen zur Löschwasserversorgung
 - 1.1 Hydrant
 - wiederkehrende Prüfung (Nachweis)
 - Beschilderung
 - Freisichtung/Zugänglichkeit
 - 1.2 unabhängige Löschwasserversorgung
 - 1.3 Löschwasserversorgung Trockensteigleitungen

2. Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr
 - 2.1 Zufahrt/Aufstell- und Bewegungsflächen
 - vorhanden/erforderlich
 - Einfahrt- und Durchfahrtsmöglichkeit
 - Befahrbarkeit
 - Beschilderung
 - Feuerwehrschlüsselkasten (FSK)
 - Brandmeldezentrale (BMZ)
 - 2.2 Zugang
 - vorhanden/erforderlich
 - Beschilderung
 - Feuerwehrschlüsselkasten (FSK)
3. Lage und Ausbildung/Anordnung der Rettungswege (Angriffswege der Feuerwehr) sowie Erreichbarkeit der zum Anleitern bestimmten Stellen
 - 3.1 Erster Rettungsweg gesichert
 - bauliche Beschaffenheit (offensichtliche/erkennbare Mängel)
 - Beleuchtung
 - Beschilderung
 - 3.2 Zweiter Rettungsweg gesichert
 - baulich erforderlich
 - Aufstellmöglichkeiten für Leitern der Feuerwehr (Zugang, Zufahrt, Beschilderung)
4. Lage und Anordnung von Löschwasser-Rückhalteanlagen
 - vorhanden/erforderlich
 - Ausführung und Einrichtung
5. Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung und für den Rauch- und Wärmeabzug bei Bränden
 - 5.1 Feuerlöscher
 - Anzahl/Art
 - Prüfbescheinigung (wiederkehrende Prüfung)/Nachweis
 - Beschilderung
 - 5.2 Wandhydranten
 - Prüfbescheinigung (wiederkehrende Prüfung)/Nachweis
 - Beschilderung
 - 5.3 Automatische Feuerlöschanlagen
 - Prüfbescheinigung (wiederkehrende Prüfung)/Nachweis
 - Beschilderung des Zugangs zur Löschanlagenzentrale/Bedienstellen/Zugänglichkeit/Freihaltung
 - 5.4 Rauchabzug
 - Prüfbescheinigung (wiederkehrende Prüfung)/Nachweis
 - Beschilderung der Auslösevorrichtung
 - 5.5 Feuerwehraufzug
 - Zugänglichkeit/Beschilderung
 - Wiederkehrende Prüfung/Nachweis
6. Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und Alarmierung im Brandfall
 - 6.1 Brandmeldeanlage
 - Prüfbescheinigung (wiederkehrende Prüfung)/Nachweis
 - Meldergruppenpläne – vorhanden/aktuell
 - Feuerwehrschlüsselkasten (FSK)
 - Freischaltelemente
 - 6.2 Alarmierungseinrichtungen
 - Prüfbescheinigung (wiederkehrende Prüfung)/Nachweis

7. Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen
 - 7.1 Brandschutzordnung
 - 7.2 Feuerwehrpläne
 - 7.3 Brandschutzunterweisung
 - 7.4 Brandschutzorganisation (Hausfeuerwehr/Brandschutzbeauftragter)
8. Brand- und Brandbekämpfungsabschnitte/Bauteile mit Feuerwiderstandsdauer
 - offensichtliche/erkennbare Mängel (Wände/Decken/Feuerschutzabschlüsse)
 - Prüfbescheinigung (Feuerschutzabschlüsse)/Nachweis
9. Lagerung/Nutzung
 - unsachgemäße Lagerung
 - feuergefährliche Zustände
10. Sicherheitstechnische Einrichtungen (Prüfbescheinigung/Nachweis)
 - Blitzschutzanlage
 - Sicherheitsstromversorgung einschließlich Sicherheitsbeleuchtung
 - elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen
 - automatische Türen in Rettungswegen

Im Übrigen hat die Durchführung der Brandverhütungsschau nach der Checkliste für die Brandverhütungsschau gemäß Anlage 2 der Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Brandverhütungsschau in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die besonderen Anforderungen der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der jeweils geltenden Fassung sowie der im Freistaat Sachsen bestehenden Sonderbauvorschriften in der jeweils geltenden Fassung sind weiterhin zu beachten.

6. Mängelbefund, Nachschau

- (1) Über die durchgeführte Brandverhütungsschau ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte sowie die beteiligten Behörden erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (2) Werden brandgefährliche Zustände festgestellt, sind diese, mit einer angemessenen Frist zur Beseitigung sowie der Pflicht zur Berichterstattung der Mängelbeseitigung in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Die Anordnung zur Behebung der Mängel ist nach § 35 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung durch die örtlich zuständige Behörde zu treffen. Die angemessene Frist zur Beseitigung sowie die Pflicht zur Berichterstattung sind als Nebenbestimmungen nach § 36 Abs. 2 VwVfG in die Anordnung aufzunehmen.
- (4) Nach Ablauf der behördlich festgelegten Pflicht zur Berichterstattung ist eine Nachschau durchzuführen, wenn nicht auf andere Weise nachgewiesen wird, dass die brandgefährlichen Zustände beseitigt sind.

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie der Stadt Heidenau über die Brandverhütungsschau (BrV Sch-Richtlinie) tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Heidenau über die Brandverhütungsschau (BrV Sch-Richtlinie) vom 27. April 2006 außer Kraft.

Heidenau, 28. September 2007

Jacobs
Bürgermeister